

---

**Veterinärdienst**

Meyerstrasse 20  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 61 35  
Telefax 041 228 53 57  
veterinaerdienst@lu.ch  
www.veterinaerdienst.lu.ch

An die Nutzer und Nutzerinnen von  
Wassertieren aus dem Sempacher-  
see und der Suhre

Luzern, 13. Juli 2016 /mb

Verfügung: Krebspest, Anordnung von Massnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren

**Sachverhalt**

Am 1. Juli 2016 erhielt das Zentrum für Fisch und Wildtiermedizin einen ganzen Krebs aus dem Sempachersee zur Untersuchung. Am 12. Juli 2016 wurde der entsprechende Laborbericht dem Veterinärdienst des Kantons Luzern zugestellt. Dabei musste festgestellt werden, dass der eingesandte galizische Sumpfkrebs an Krebspest erkrankt war. Die Einsendung des Krebses erfolgte durch die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa) des Kantons Luzern, welche allfällig betroffene Nutzer und Nutzerinnen über den Befund und die daraus folgenden Massnahmen informiert.

**Erwägungen**

Eidg. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.40)

Eidg. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)

1. Gemäss Artikel 288–290 der TSV bestimmt der Kantonstierarzt bei Feststellung der Krebspest ein Sperrgebiet, welches das betroffene Wassereinzugsgebiet umfasst. Im Sperrgebiet gilt, dass lebende Krebse weder ins Sperrgebiet noch aus diesem verbracht werden dürfen und dass tote und getötete Krebse, die nicht als Lebensmittel verwertet werden, als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 6 VTNP zu entsorgen sind. Im Übrigen ordnet der Kanton die zur Vermeidung einer Verschleppung des Erregers dienenden fischereipolizeilichen Massnahmen an. Der Sempachersee hat als Abfluss die Suhre. Gemäss Auskunft der Abteilung Natur, Jagd und Fischerei wurden Krebse auch in der Suhre festgestellt. Dies muss bei der Festlegung des Sperrgebietes berücksichtigt werden.
2. Der Erreger der Krebspest überlebt im Wasser während ca. 5 Tagen, auf den (toten) Krebsen selber während einer viel längeren Zeit. Gemäss Rücksprache mit Fachexperten des Zentrums für Fisch- und Wildtiermedizin und der Abteilung Natur, Jagd und Fischerei muss deswegen das Sperrgebiet während mindestens fünf Jahren aufrecht erhalten bleiben, solange nicht alle Krebse aus dem Gewässer entfernt werden können. Die befallenen Krebse sterben ab.
3. Als Infektionsquelle fungieren erkrankte und tote einheimische Krebse sowie die teils resistenten, nicht einheimischen Krebse (latente Träger). Übertragungen sind auch mit Fischen aus Krebspest verseuchten Gebieten oder mit kontaminierten Gerätschaften (Stie-

fel, Kleider, Netze etc.) möglich. Deshalb ist unbedingt darauf zu achten, dass im Sperrgebiet verwendete Fischerei-Gerätschaften nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden, und dass Fische aus Gewässern des Sperrgebietes nicht mit anderen Gewässern in Berührung kommen.

### **Der Kantonstierarzt des Kantons Luzern verfügt:**

Um eine Ansteckung weiterer Gewässer zu verhindern, ordnen wir gestützt auf Artikel 289 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401; TSV) folgende Massnahmen an:

1. Es wird ein Sperrgebiet errichtet. Das Sperrgebiet umfasst folgende Gewässer bzw. Fischereireviere: Sempachersee sowie die Suhre.
2. Das Sperrgebiet wird während mindestens fünf Jahren aufrechterhalten. Bevor neue Krebse im Sperrgebiet eingesetzt werden, müssen Abklärungen durch die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei erfolgt sein, die einen neuen Besatz sinnvoll erscheinen lassen.
3. Lebende Krebse dürfen weder ins Sperrgebiet, noch aus diesem verbracht werden.
4. Tote und getötete Krebse, die nicht als Lebensmittel verwertet werden, sind als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 nach Artikel 6 VTNP zu entsorgen.
5. Fischerei-Gerätschaften, die im Sperrgebiet verwendet werden, müssen nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden. Fische und andere Wassertiere aus dem Sperrgebiet dürfen nicht in Kontakt mit Fischen und anderen Wassertieren ausserhalb des Sperrgebietes kommen.
6. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verfügung handelt wird gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311, StGB) und Artikel 47 des Tierseuchengesetzes (SR 916.40, TSG) vom 1. Juli 1966 mit Haft oder Busse bestraft.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Dieses Schreiben ist eine Verfügung. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden, welche die Beschwerde führende Person in Händen hat, sind mit dem Zustellcouvert aufzulegen. Aus tierseuchenpolizeilichen Gründen wird der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis für die Massnahmen und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Martin Brügger

Leiter Tiergesundheit

Direktwahl 041 228 62 26

[martin.bruegger@lu.ch](mailto:martin.bruegger@lu.ch)

## Kopie an

- Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Natur, Jagd und Fischerei, Centralstrasse 33/Postfach, 6210 Sursee (zH. Ph. Amrein)
- Arnold Thomas, Berufsfischer, Seestrasse, 6210 Sursee
- Hofer Andreas u. Thomas, Berufsfischerei, Seehäusern, 6208 Oberkirch
- Zwimpfer Hans-Ueli, Berufsfischer, Blumenweg 2 / Postfach, 6204 Sempach
- Fischereirevier Suhre I. TS, Fischer Markus, Kappelstrasse 3, 6234 Triengen
- Fischereirevier Suhre II. TS, Palmers Walter, Mariazellweg 11, 6210 Sursee
- Fischereiverband des Kantons Luzern, Fischer Markus Präsident (Mail)
- Fischereiverein Sempachersee, Herr Peter Schürmann, Präsident (Mail)
- Luzerner Polizei, WaPo (Mail)
- An die Fischereiartikelshops in der Region (Mail)
- Abt. Wald, Sektion Jagd und Fischerei, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau